

Reinhard Wiesner

# 20 Jahre KJHG/ SGB VIII – Flexible Hilfen: Idee und Realität

EREV Forum 38-2009  
Ambulante, flexible Hilfen  
23.-25. September 2009  
Frankfurt/ Main

# Übersicht

1. Flexible Hilfen: Annäherung an das Thema
2. Flexible Hilfen: Das SGB VIII als Antwort und neuer Stein des Anstoßes
3. Flexible Hilfen: Erste Antworten aus der Statistik zu § 27 SGB VIII
4. Weitere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen

# Flexible Hilfen – was ist darunter zu verstehen??

Charakteristika (nach Werner Freigang  
2001)

- Einmaliges („maßgeschneidertes“) Betreuungssetting
- Kontinuität der (inter)agierenden Personen
- Spezifischer Bezug zum sozialen Umfeld und dessen Ressourcen

# Flexible Hilfen

- als Antwort auf ...
  - Organisatorische Mängel
    - fehlende Abstimmung zwischen den Anbietern
    - starre Hilfeformen
  - Fachliche Mängel
    - Ferne zur Lebenswelt
    - Mangelnde Interaktion im Hilfeprozess
- Heimerziehung als Paradigma

# Übersicht

1. Flexible Hilfen: Annäherung an das Thema
2. Flexible Hilfen: Das SGB VIII als Antwort und neuer Stein des Anstoßes
3. Flexible Hilfen: Erste Antworten aus der Statistik zu § 27 SGB VIII
4. Weitere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen

# Ausgestaltung als Leistungsgesetz

- Ausgangspunkt ist das Recht und die Hilfeperspektive des Leistungsberechtigten
- Ersetzung der allgemeinen Aufgabenbeschreibung (Generalklausel) durch einen (offenen) Hilfekatalog
- Hilfeplanverfahren als Garant für den kooperativen Hilfeprozess
- Spielraum für weitere Hilfen

# Steuerung

- **durch Recht**
- Verlangt Abstraktion und Typisierung
- Geht von einem strengen Konditionalprogramm aus (wenn – dann)
- Setzt voraus, dass sich der **Inhalt des Rechts** aus dem Gesetz ergibt oder ableiten lässt
- Das Gesetz dient gleichzeitig als Maßstab für die Kontrolle des Verwaltungshandelns durch das Gericht
- **durch pädagogische Entscheidungen**
- Beziehen sind auf den konkreten Einzelfall und sind nur begrenzt abstraktionsfähig
- Der Zusammenhang zwischen Ursachen und Wirkungen ist nur begrenzt vorhanden
- Die zu leistende Hilfe wird im Einzelfall konstruiert
- Sozialpädagogik verfügt über wenige allgemein anerkannte auf den Einzelfall anwendbare Regeln

# Zwischenergebnis (1)

1. Volle **Flexibilität** i.S. von individueller Kreation einer Hilfe
  - und gleichzeitig
  - eine **rechtliche Garantie**, dass bei bestimmten Voraussetzungen der Staat verpflichtet ist, bestimmte Leistungen zu erbringen,
  - schließen sich aus.
2. Da für den hilfesuchenden Bürger eine **Berechenbarkeit** und **Erwartbarkeit** im Hinblick auf die Hilfestellung gegeben sein muss, ist ein Mindestmaß an rechtlicher Verbindlichkeit notwendig

# Zwischenergebnis (2)

3. Rechtliche **Verbindlichkeit** ist auch die Voraussetzung
  - für die Bereitstellung finanzieller Mittel (je konkreter die Verpflichtung umso vorrangiger die Mittelzuweisung)
  - für die Notwendige Planung und Ausgestaltung der Angebotsstruktur
4. Allein die (sozial)pädagogisch begründete Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe führt nicht zur Bereitstellung von Mitteln
5. Neue fachliche Erkenntnisse und die Erprobung neuer Hilfeformen bedürfen zum Eingang in die Regelpraxis einer Weiterentwicklung des Rechts

# Spezifika des SGB VIII

- Bedeutung der Prozessgestaltung und damit des „Nachsteuerungsbedarfs“ (Hilfeplanverfahren)
- Bedeutung der Beteiligungsrechte
- Begrenzung der Hilfeprofile auf essentielle Merkmale
- Normierung pädagogischer Standards (z.B. § 27 Abs.2 Satz 2: Einbeziehung des sozialen Umfelds)
- Verknüpfung der Hilfe zur Erziehung mit der Hilfe nach § 35 a (§ 35 a Abs.4)

# **§ 27 Abs.2 SGB VIII als *eine* Rechtsgrundlage für flexible Hilfen**

- Verortung im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- Flexible Hilfe als untypischer Hilfetypus
- Flexible Hilfe als Plädoyer für den Verzicht auf gesetzliche Vorgaben?

# Übersicht

1. Flexible Hilfen: Annäherung an das Thema
2. Flexible Hilfen: Das SGB VIII als Antwort und neuer Stein des Anstoßes
3. Flexible Hilfen: Erste Antworten aus der Statistik zu § 27 SGB VIII
4. Weitere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen

# Ergebnisse der KJ-Statistik 2007

Fast jede **10. ambulante Leistung** ist eine ›27er-Hilfe‹.

Die ›27er-Hilfen‹ sind nach der SPFH gerade bei **Familien mit kleinen Kindern** eine wichtige Reaktionsmöglichkeit für die Jugendämter.

Die Gewährungspraxis der ›27er-Leistungen‹ gestaltet sich **regional unterschiedlich**. Hiermit einher gehen unterschiedliche Einschätzungen zur Ausgestaltung von Hilfen jenseits des etablierten Leistungskanons.

# Konzeptionelle Ausrichtung

89 % der Leistungen sind ambulant, 11% stationär

Überwiegend handelt es sich bei diesen Leistungen um Hilfen, die einem **familienbezogenen Ansatz** folgen (72%).

**Unmittelbar orientiert am jungen Menschen** sind diese Leistungen nur in 28% der Fälle.

# Altersverteilung

	Unter 6	6-9	10-15	16-19	20-26
Hilfen nach § 27 Amb./familien orientiert	22,8	21,1	<b>38,9</b>	15,1	2,1
SPFH (§ 31)	<b>33,3</b>	24,5	30,7	10,0	1,5
ErzBeistand BetrHelfer (§ 30)	2,4	4,6	34,5	<b>51,1</b>	7,3
Tagesgruppe (§ 31)	3,4	29,5	<b>62,9</b>	4,3	0,0
Hilfen nach § 27) auf den jungen Menschen orientiert	9,9	20,6	<b>50,5</b>	17,4	1,6

# Übersicht

1. Flexible Hilfen: Annäherung an das Thema
2. Flexible Hilfen: Das SGB VIII als Antwort und neuer Stein des Anstoßes
3. Flexible Hilfen: Erste Antworten aus der Statistik zu § 27 SGB VIII
4. Weitere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen

## **Weitere Möglichkeiten der individuellen Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen**

- Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts (Einschränkungen sind meist Folge örtlicher oder regionaler Entscheidungen zu Qualitätsstandards bzw. zur Finanzierung)
- Verknüpfung der Tagesbetreuung von Kindern mit Angeboten der Elternbildung
- Die Verknüpfung von Leistungen aus verschiedenen Systemen (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, SGB II)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !**